

Widmungsverfügung

Widmung von Teilflächen Reiferstraße und Grabenstraße

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am _____ beschlossen, die nachstehend benannten Straßenteile dem öffentlichen Verkehr zu widmen und wie u.a. einzustufen.

<u>Straßenbezeichnung</u> als Ortsstraße gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3a StrWG	Gemarkung Neustadt	
	Flur,	Flurstück(e)
Reiferstraße	28	36/8 tlw., 48/2 tlw., 49/3 tlw., 49/4 tlw., 51/11, 51/21 tlw.
Grabenstraße	28	51/21 tlw, 51/24 tlw.

Gegen diese Verfügung kann Widerspruch erhoben werden. Er wäre innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Bürgermeisterin der Stadt Neustadt in Holstein, - Bauamt -, Kirchhofsallee 2, 23730 Neustadt in Holstein, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.